

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Ministeriums vom 9. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. December 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Malzan.

## Markt-, Gerichts- und Wechsel-Ordnung

d. d. Wolfenbüttel den 1. December 1686.

### §. 5.

Vor dieses Kauff-Gericht sollen gebracht werden alle in denen Märkten vorfallende streitige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kauffleute, Krämer, so wol Christen als Juden, Factorn, Handwerker, Neckler, Gutfertiger, Fuhrleute, Handelsdiener und Jungen; wegen Kauffen, Verkauffen und Vertauschen, wie auch Wechsel, lagio, Interesse, Marktschulden, so in Braunschweigischen Messen contrahiret, oder von andern Orten zur Zahlung anhero remittiret und verwiesen, wie auch wegen Anlehens, Zinsk, Mieth-Gelder, Fracht, übelverwahrter und beschädigter oder gar zu spät gelieferter Güter, und denen Kauffleuten dadurch verursachter Beschwerden, Schadens oder Miß-Credits und in Summa alle diejenigen Sachen die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehören, und davon herkommen und demselben anhängig seyn, da die Beklagte allhie wohnen oder anhero handeln, und die oder ihre Factorn, Güter oder Handels-Eslecten hie anzutreffen: Diejenigen aber so nicht Kauffleute seyn und weder Handlung noch Laden haben, ob sie gleich sonst zu ihrem Gebrauch etwas kaufen oder nach Nothdurft verkaufen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holz und dergleichen gemeine Land-Wahren zum Markt bringen, und die so sie von ihnen kaufen, sollen nicht dem Kauff-Gericht und dessen Judicatur, sondern dem ordentlichen Magistrat und dessen Jurisdiction unterworfen seyn.

De-